

Bundesministerium für Soziales und  
Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail v. 24.8.07

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
MagDj/RJ

Klappe (DW)  
469/483

Fax (DW)  
100262

Datum  
9.10.2007

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 – SVÄG 2007)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2007 und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1

Gemäß der geltenden Rechtslage kommt für österreichische Ortskräfte an österreichischen Botschaften, den so genannten sur place Kräften, sowohl das österreichische als auch das lokale Sozialversicherungsrecht zur Anwendung. Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll für diese Personengruppe in Zukunft nur noch das lokale Sozialversicherungsrecht gelten. Der ÖGB lehnt die geplante Änderung ab, da es insbesondere in Afrika, Asien und Südamerika keine adäquaten Sozialversicherungssysteme gibt. Des Weiteren ist zu beachten, dass ÖsterreicherInnen, die als Ortskräfte an österreichischen Botschaften arbeiten, häufig lediglich einige Jahre im Ausland sind und später wieder nach Österreich zurückkehren. All diese Personen hätten – sofern es kein Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden Staat gibt – Pensionskürzungen auf Grund der vorgeschlagenen Regelung.

Zu Art 1 Z 21, Art. 2 Z 11, Art. 3 Z 9 und Art. 4 Z 7

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll Personen, die nicht zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Pension gehen, die Pension zumindest in jener Höhe gewährt werden, die sie bei sofortigem Pensionsantritt erhalten hätten. Der ÖGB begrüßt die geplante Regelung, da auf Grund der geltenden Rechtslage Frauen, die die Anspruchsvoraussetzungen für die "Hacklerregelung" bereits erfüllen, durch eine längere Erwerbstätigkeit Nachteile in der Pensionshöhe entstehen können.

### Zu Art. 1 Z 22

Derzeit werden Versicherungsmonate auch ohne Zahlung der entsprechenden Beiträge erworben, wenn die Anmeldung innerhalb von sechs Monaten ab Beschäftigungsbeginn erfolgt, nach Ablauf dieser Frist jedoch nur dann, wenn die Beiträge tatsächlich gezahlt wurden. Diese Regelung führt dazu, dass die ArbeitnehmerInnen das Risiko der Nichtzahlung tragen, obwohl sie nicht Beitragsschuldner sind. Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen künftig Versicherungszeiten auch ohne Beitragserichtung erworben werden, soweit das Recht auf Feststellung der Zahlung der Beiträge für diese Zeiten noch nicht verjährt ist, somit rückwirkend für drei oder fünf Jahre - bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtmeldung des Dienstgebers - ab Anmeldung. Die geplante Regelung stellt unzweifelhaft eine Verbesserung dar, verhindert jedoch nach wie vor nicht, dass die Versicherten erhebliche Nachteile auf Grund einer unterlassenen Meldung ihres/ihrer Arbeitgebers/Arbeitgeberin erleiden. Der ÖGB regt daher an, dass die entsprechenden Verjährungsfristen auf fünf und im Falle von vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichtmeldung auf zehn Jahre angehoben werden.

### Zu Art. 1 Z 31, Art. 2 Z 15 und Art. 3 Z 12

Personen, die zum 57. Lebensjahr eine befristete Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beziehen, können einen bereits erworbenen Tätigkeitsschutz wieder verlieren, wenn sie nicht zeitgerecht einen Antrag auf „Neugewährung“ der Pensionsleistung stellen. Um zu verhindern, dass ein neuer Pensionsantrag während eines aufrechtes Pensionsbezuges gestellt werden muss, nur um sicherzustellen, dass keine pensionsrechtliche Nachteile eintreten, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass Zeiten des Pensionsbezuges als neutrale Zeiten für den Tätigkeitsschutz zu werten sind. Der ÖGB begrüßt die geplante Änderung, da die geltende Rechtslage für die Versicherten nicht verständlich und somit nicht vermittelbar ist.

### Zu Art. 1 Z 32, 47 und 48, Art. 2 Z 16 und 26 sowie Art. 3 Z 13 und 24

Das Abstellen auf die Bemessungsgrundlage kann dazu führen, dass Kindererziehungszeiten sich pensionsrechtlich nicht auswirken und zwar, wenn die Person während der Kindererziehungszeit erwerbstätig war. Um zu gewährleisten, dass Kindererziehungszeiten sich immer auf die Pensionshöhe auswirken, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf vor, dass auf die Gesamtbelebensgrundlage abgestellt wird. Die vorgeschlagene Regelung entspricht einer langjährigen Forderung des ÖGB und wird daher befürwortet.

### Zu Art. 1 Z 45, Art. 2 Z 24 und Art. 3 Z 22

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen Krankengeldzeiten der Gebietskrankenkasse zukünftig für die „Hacklerregelung“ als Beitragszeiten gewertet werden. Der ÖGB begrüßt die geplante Regelung außerordentlich, regt jedoch an, dass

auch Arbeitslosenzeiten bei der „Hacklerregelung“ als Beitragszeiten gewertet werden.

Zu Art. 1 Z 46 und 49, Art. 2 Z 25 und 27, Art. 3 Z 23 und 25 sowie Art. 4 Z 2, 4 bis 6, 8, 13, 15 und 16

Gemäß den oben angeführten Bestimmungen soll die „Hacklerregelung“ unbefristet in das Dauerrecht überführt werden und Männern, die 45 Beitragsjahre erworben haben, und Frauen, die 40 Beitragsjahre erreicht haben, einen abschlagsfreien Pensionsantritt zum 60. bzw. 55. (bis zur verfassungsgesetzlichen Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer) Lebensjahr ermöglichen. Der ÖGB hat bei seinem letzten Bundeskongress beschlossen, dass es unbefristet möglich sein soll, nach 45 bzw. 40 Versicherungsjahren mit 60 bzw. 55 (bis zur verfassungsgesetzlichen Angleichung des Frauenpensionsalters an jenes der Männer) Jahren in Pension gehen zu können. Da der vorliegende Gesetzesentwurf zumindest einen Teil der beim ÖGB-Kongress erhobenen Forderung erfüllt, wird die vorgeschlagene Regelung vom ÖGB als außerordentlich positiv erachtet. Wie bereits oben ausgeführt, regen wir jedoch an, dass auch Arbeitslosenzeiten bei der unbefristeten „Hacklerregelung“ berücksichtigt werden.

Zu Art. 4 Z 1 und 14

Gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die begünstigende Abschlagsregelung bei der Berechnung der Schwerarbeitspension auch auf Personen Anwendung finden, die vor dem 1. Jänner 1955 geboren sind. Der ÖGB tritt dafür ein, dass SchwerarbeiterInnen grundsätzlich abschlagsfrei in Pension gehen können. Da die vorgeschlagene Regelung aber im Vergleich zur geltenden Rechtslage einen wesentlichen Fortschritt darstellt, wird sie vom ÖGB befürwortet.

Abschließend ist festzuhalten, dass der ÖGB den vorgeschlagenen Änderungen des SRÄG 2007 - bis auf den geplanten Entfall des § 3 Abs. 2 lit f ASVG - positiv gegenüber steht, da durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Ungerechtigkeiten - insbesondere im Bereich der Pensionsversicherung - beseitigt werden und dadurch auch das Vertrauen der Versicherten in die gesetzliche Sozialversicherung wieder gestärkt wird.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Rudolf Hundstorfer  
Präsident



Mag. Clemens Schneider  
Leitender Sekretär